

**REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

Zl. 36.311/12-III/B/7/94

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, den 11. März 1994
1010, Stubenring
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
Mag. Neulinger
Klappe: 6588

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	GE/19
Datum: 1 4. MRZ. 1994	
Verteilt 15. März 1994	

H. ...

Betrifft: Stellungnahme des BMAS zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Studienrichtung Zahnmedizin (Zahnmed-StG 1994)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, in der
Anlage eine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Studienrichtung Zahnmedizin (Zahnmed-StG 1994) in 25-facher
Ausfertigung zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Für die
der Ausfertigung

[Handwritten signature]

R E N H A R D T

Stellungnahme
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Studienrichtung Zahnmedizin (ZahnMed-StG 1994)

Vorbemerkung:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung um allfällige Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung Zahnmedizin (ZahnMed-StG 1994) ersucht.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erscheint dieser Entwurf in einigen Punkten, die bildungs- und arbeitsmarktpolitische Belange betreffen, bedenklich.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales war in die Vorberatungen nicht involviert, bzw. wurde bei den Beratungen, die, wie aus dem Text hervorgeht, in einer oder mehreren Projektgruppe(n) erfolgten, nicht beigezogen. Aus diesem Grund sind dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch Überlegungen und Diskussionen, die zu verschiedenen Teilen des Entwurfs geführt haben, nicht im einzelnen nachvollziehbar; die Stellungnahme wurde daher auf der Grundlage des übermittelten Gesetzesentwurfstextes erstellt.

Ergänzungsprüfung

§2 des Entwurfes sieht die Einführung einer Ergänzungsprüfung (Eignungsprüfung) vor. Im "Besonderen Teil" wird u.a. ausgeführt, daß es sich dabei um einen (in der Studienordnung näher zu definierenden) Test handeln soll, der die "erforderlichen manuellen, visuellen und kognitiven Fähigkeiten" abklären soll, zusätzlich ist an ein "ausführliches Aufnahmegespräch" gedacht, das den Studienbewerbern die Gelegenheit bieten soll, "ihre Kenntnisse hinsichtlich des zahnärztlichen Berufsbildes zu vervollständigen". Weiters wird ausgeführt, daß die Eignungsprüfung "somit auch die Funktion einer Berufsberatung" hat. Diese Eignungsprüfung kann unbegrenzt wiederholt werden, soll jedoch nur jeweils vor Beginn des Wintersemesters abgehalten

werden, das würde bei einer negativen Eignungsprüfung eine Wartezeit von einem Jahr bedeuten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lehnt die Einführung dieser Eignungsprüfung ab.

Begründung:

Es ist nicht einsichtig, welche "kognitiven Fähigkeiten" und "speziellen Kenntnisse" Studenten der Zahnmedizin aufweisen sollen, die nicht für das Studium der meisten (oder aller) anderen Studienrichtungen benötigt werden, und deren Vorhandensein nicht durch das erfolgreiche Ablegen der Reifeprüfung hinreichend dokumentiert ist. Manuelle Fertigkeiten brauchen nicht vor dem Studium getestet werden, weil ihre "Aneignung" ohnehin im ersten Studienabschnitt erfolgen soll (§6). Die Möglichkeit, als Studienanfänger vor Beginn des Studiums eine Art "Berufsberatung" durch Experten zu erhalten wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales grundsätzlich begrüßt, allerdings muß sichergestellt sein, daß diese vom Studienanfänger freiwillig in Anspruch genommen wird, sowie im Anschluß daran eine freie Entscheidung des Studienbewerbers über die Aufnahme des Studiums möglich ist. Im Rahmen einer Eignungsprüfung ist dies keinesfalls zu leisten. Außerdem soll durch diese Ergänzungsprüfung offensichtlich, anders als im "Besonderen Teil" der "Erläuterungen" zum vorliegenden Gesetzesentwurf behauptet, tatsächlich das in Österreich gültige und übliche Prinzip des freien und unbeschränkten Zugangs zu regulären Universitätsstudien durchbrochen werden. Wenn dies mit dem § 2 nicht schon intendiert oder bewußt in Kauf genommen war, so ist jedenfalls dem Effekt nach diese Folge unvermeidlich. Die Ansicht, daß die "Aufnahmsprüfungen" bei den KHStG- und AHStG-Studien an Kunsthochschulen (die doch extrem selektiv sind!) kein Instrument zur Begrenzung der Zahl der Studienanfänger darstellen, kann vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht geteilt werden. Gleiches gilt für das Studium der Sportwissenschaften, bzw. Lehramt Leibeserziehung; dort besteht die Möglichkeit einer bedingten Eignung, wodurch Zeitverzögerungen vermieden werden können, allerdings zeigt die gängige Handhabung dieser "bedingten Zulassung", daß es sich dabei sehr wohl um ein Instrument, nicht

notwendigerweise zur Begrenzung, jedenfalls aber zur willkürlichen Regulierung der Zahl der Studienanfänger handelt.

Es scheint daher die Intention des § 2 des vorliegenden Entwurfes zu sein, mit der durch EWR-Angleichung notwendig gewordenen Einrichtung der Studienrichtung Zahnmedizin einen Präzedenzfall für die Ablösung des bildungspolitisch wichtigen Prinzips des freien Hochschulzugangs zu schaffen.

Prüfungsfächer

§ 8 zählt die Prüfungsfächer und Kolloquien des ersten Rigorosums auf. Die Prüfungsfächer "*umfassen den allgemeinen medizinischen Lehrstoff*", konkret heißt das: Mit Ausnahme des Erste-Hilfe-Kurses, Radiologie und Strahlenschutz, sowie Sozialmedizin umfasst das erste Rigorosum der Zahnmedizin - zusätzlich zu den Kolloquien - im wesentlichen alle Prüfungsfächer aller drei Rigorosen des Medizinstudiums.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist der Ansicht, daß Auswahl und Anzahl der Prüfungsfächer nochmals überdacht und diskutiert werden sollten.

Begründung:

Auf den ersten Blick scheint einer der positiven Aspekte dieses neuen Studiums, im Vergleich zu der bisherigen Regelung, neben der EWG/EU-Konformität eine Verkürzung der Studiendauer zu sein; bei genauerer Prüfung erschjeint dies zumindest fraglich, denn bei einer derartigen Fülle an Prüfungsfächern ist, auch wenn davon ausgegangen wird, daß im Vergleich zum Medizinstudium der Stoffumfang der einzelnen Prüfungsfächer stark eingeschränkt wird, eine erfolgreiche Absolvierung des ersten Rigorosums in der vorgesehenen Zeit von 6 Semestern kaum vorstellbar.

Ein weiterer Punkt in diesem Zusammenhang betrifft das bildungspolitisch wichtige Konzept der "Durchlässigkeit". Das bedeutet in diesem Fall, es sollte sichergestellt werden, daß ein Umstieg auf das Medizinstudium, zumindest bis zum ersten Rigorosum ohne allzu großen Aufwand möglich sein sollte. Dies kann man einerseits dadurch erreichen, daß einzelne Teilprüfungen mit

denjenigen des Medizinstudiums vergleichbar gemacht werden, bei gleichzeitiger Eliminierung von für Zahnmediziner nicht unerläßlichen Teilprüfungen; obwohl im "Besonderen Teil" zu § 8 ausgeführt wird, daß der Fächerkatalog *"in einer Projektgruppe eingehend diskutiert"* und *"die Notwendigkeit jedes einzelnen Faches"* anerkannt wurde, erscheint dies für manche Fächer, wie etwa Gynäkologie, Augenheilkunde oder Psychiatrie, nicht unmittelbar einsichtig. Andererseits könnte der Umstieg durch eine Sonderregelung erleichtert werden. Allerdings wird im Gesetzesentwurf ("Erläuterungen - Allgemeiner Teil") darauf hingewiesen, daß für einen allfälligen Wechsel zwischen den Studienrichtungen Medizin und Zahnmedizin der § 21 AHStG maßgebend ist (und es einer besonderen Regelung nicht bedürfe). Dieser legt in Abs. 1 fest, daß Prüfungsteile nur dann anerkannt werden, wenn sie sowohl nach Inhalt, als auch nach Umfang vergleichbar sind. Dies ist beim Umstieg von der Zahnmedizin zur Medizin nicht gegeben, was auch im gegenständlichen Gesetzesentwurf nicht verschwiegen wird, denn da heißt es in den "Erläuterungen" unter der Überschrift "Kosten": *"Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die meisten Lehrveranstaltungen auf Grund ihrer zahnmedizinischen und somit zahnspezifischen Komponente sowie der gegenüber dem Medizinstudium abweichenden Wochenstundenzahl als eigene und vom Studium der Studienrichtung Medizin getrennte Lehrveranstaltungen anzubieten sein werden"*. (Wo, wenn nicht hier, bedarf es einer besonderen Regelung!) Im Anschluß daran wird auch relativ offen dargelegt, worum es dabei wirklich geht, nämlich um *"zusätzliche Lehraufträge, teilweise auch (...) zusätzliche Planstellen"*. Die Ausweitung von Lehraufträgen und Schaffung von Planstellen wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales grundsätzlich begrüßt, sollte aber nicht zum Nachteil der Studenten erfolgen, indem sie auf einer Regelung aufbaut, die einen Umstieg auf das Medizinstudium unmöglich macht.

Zulassung zu Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes

Mit § 10 Abs. 2 wird ausgeführt, daß *"die Zulassung zu sämtlichen Lehrveranstaltungen (...) die Absolvierung des ersten"*

Studienabschnittes" voraussetzt. "§ 20 Abs. 3 AHStG ist nicht anzuwenden".

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lehnt diesen Absatz ab.

Begründung:

§ 20 Abs. 3 AHStG regelt die Möglichkeit, Prüfungsteile des zweiten Studienabschnittes in beschränktem Ausmaß (maximal 4 Semester, wobei nur die Hälfte auf die Studiendauer angerechnet wird) bereits während des ersten Studienabschnittes zu absolvieren. Diese Regelung hat sich u.a. bei Auftreten von Härtefällen bewährt, es gibt keine hinreichende Begründung, sie für das Studium der Zahnmedizin auszusetzen.

Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen

In § 14 Abs. 4 wird ausgeführt, daß bei nicht bestandenen Prüfungen *"die erste Wiederholung frühestens nach 6 Monaten, spätestens aber bis zum Beginn des dem Ablauf der sechsmonatigen Frist folgenden Semesters möglich ist"*.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lehnt diesen Absatz ab.

Begründung:

Mit § 30 Abs.3 AHStG wird festgelegt, daß die Reprobationsfrist, also die Frist zur Wiederholung von Prüfungen, höchstens 6 Monate beträgt; der vorliegende Gesetzesvorschlag spricht von einer Wiederholungsmöglichkeit frühestens nach 6 Monaten. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales widerspricht dieser Punkt des vorliegenden Entwurfes den Intentionen des Gesetzgebers bei der Abfassung des § 30 Abs. 3 des AHStG, und den Studenten der Zahnmedizin würde ein Nachteil gegenüber Studenten anderer Studienrichtungen entstehen.

Zahnärztliche Lehrgänge für Absolventen der Studienrichtung Medizin

Auf Seite 11 der "Erläuterungen" wird lapidar festgestellt:

"Dennoch wird nur mehr ein Teil der derzeit auf den Wartelisten befindlichen Jungärzte die Chance haben, in den zahnärztlichen Lehrgang aufgenommen zu werden", und es ist geplant, "mit den Bewerber(inne)n (...) Kontakt aufzunehmen und zu klären, ob der/die Bewerber(in) (...) noch ernsthaft an der Absolvierung des Lehrgangs interessiert ist".

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fordert für den Fall, daß auch nach der o.a. Interessensklärung die auf den Wartelisten befindlichen Jungärzte die Anzahl der vorhandenen Ausbildungsplätze überschreitet, die Einführung einer Sonderregelung, die sicherstellt, daß allen derzeit auf der Warteliste stehenden Medizinern, die dies wünschen, die Möglichkeit geboten wird, ohne größeren zusätzlichen Aufwand die Zahnarztausbildung zu absolvieren.